

Die Landesvereinigung der Unternehmensverbände Nordrhein-Westfalen e.V. (unternehmer nrw) ist der Zusammenschluss von 129 Verbänden mit 80.000 Betrieben und drei Millionen Beschäftigten. unternehmer nrw ist Mitglied der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) und vertritt die Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI) als dessen Landesvertretung.

20.09.2019

## STELLUNGNAHME

### Neue LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht – Stand: 19.07.2019

#### I. Vorbemerkung

Die NRW-spezifische Umsetzung zur „LABO-Arbeitshilfe Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser und Hinweise zur LABO-Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ war ein zentraler Gesichtspunkt der Entbürokratisierungsvorschläge von unternehmer nrw. Im Anschluss gemeinsam mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) durchgeführter Fachdiskussionen konnten einige Vereinfachungs- und Beschleunigungspotenziale identifiziert werden. In der Folge hat das MUNLV die Texte überarbeitet und in einem zusammenfassenden Erlass gebündelt, der nun als Entwurf vorliegt. Durch diesen neuen Erlass sollen mehrere derzeit geltende Erlasse konsolidiert werden.

Aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft ist das hier geübte Verfahren eines kontinuierlichen gemeinsamen Austauschs zu begrüßen. Die frühzeitige und umfassende Einbindung der betroffenen Wirtschaftsbranchen gewährleistet zielführende Regelungen, die den Behördenvollzug erleichtern und für die Unternehmen eine bessere Planbarkeit bedeuten.

In materieller Hinsicht enthält der vorliegende Entwurf im Vergleich zu den bisherigen Regelungen einige deutliche Verbesserungen. Das gilt insbesondere für das übergeordnete Ziel einer Konsolidierung. Schon dies wird dem Praxisvollzug positiv zugutekommen.

Aus regulatorischer Perspektive positiv sind zunächst einige grundsätzliche Klarstellungen, wie beispielsweise diejenige, dass das Ziel des AZB nicht die Erkundung von Altlasten ist (Entwurf, S. 2). Zu begrüßen sind daneben die wiederholten

Aussagen zur Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls (z.B. Entwurf, S. 2, 4, 8, 12). Hierdurch wird die passgenaue Bewertung individueller Gegebenheiten möglich.

Im Grundsatz positiv ist auch die Ergänzung einiger verfahrensbeschleunigender Elemente, wie die Möglichkeit zur Nutzung des sogenannten "Rahmen-AZB" (Entwurf, S. 11 ff.) oder die nun vorgesehene Möglichkeit des Nachreichens eines AZB (Entwurf, S. 7). Beides kann ggf. zu einer zeitlichen Entlastung im Genehmigungsverfahren beitragen.

Dessen ungeachtet erscheinen jedoch noch immer einige Textstellen als kritisch und insofern klarstellungsbedürftig. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Befreiung von der AZB-Pflicht bei AwSV-Anlagen (vgl. Entwurf, S. 5 ff.).

In diesem Zusammenhang sind aus Sicht der nordrhein-westfälischen Wirtschaft folgende Hinweise und Einschätzungen bedeutsam.

## II. Im Einzelnen

1.) Auf S. 2, 1. Absatz des Entwurfs wird auf die relevanten gefährlichen Stoffe (rgS) Bezug genommen („[...] *relevanter gefährlicher Stoffe zu dokumentieren, die auch zukünftig in der Anlage verwendet [...] werden*“). Der stoffliche Bezug im AZB ist ausschließlich durch die rgS gegeben. Andere Stoffe, die ggf. in der Anlage verwendet werden, aber keine rgS sind, sind im AZB nicht zu betrachten. Daher regen wir hier an, das Wort „auch“ zu streichen. Zur Klarstellung könnte es sich zudem anbieten, eine kurze Definition der rgS i.S.v. § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG in den Erlasstext aufzunehmen. Auch dies dürfte den Vollzug letztlich erleichtern.

Aus demselben Grunde könnte sich eine Ergänzung unter Pkt. 1 – Befreiung vom AZB bei AwSV-Anlagen anbieten. Hier wird in der Einleitung zustimmungswürdig auf das Vorliegen von rgS abgestellt. Klarstellend könnte ein Satz aufgenommen werden, wonach sich der stoffliche Bezug nicht aus dem Vorhandensein von Stoffen ergibt, die in eine WGK bzw. als allgemein wassergefährdend eingestuft sind.

Dasselbe gilt sinngemäß in Abschnitt 6. – Behördliche Zusammenarbeit. Hier stellt der Entwurf darauf ab, dass die Bodenschutzbehörde häufig zunächst allein über Informationen zur Vorbelastungssituation pp. verfügen würde (vgl. S. 11, 3. Abs.). Um den Bezug zu verdeutlichen und den Anwendungsbereich zu begrenzen, schlagen wir eine entsprechende begriffliche Ergänzung vor („Diese verfügt *in Bezug auf die zu betrachtenden relevanten gefährlichen Stoffe* häufig zunächst allein über Informationen z.B. zur Vorbelastungssituation [...]).“).

2.) Bei neuen Anlagen, bzw. bei Anlagenteilen, die erst noch errichtet werden müssen, und die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens sind, werden die jeweiligen Sicherungseinrichtungen ggf. erst nach einer AZB-Erstellung vorhanden sein. Sicherungseinrichtungen sollten aus unserer Sicht jedoch auch dann Berücksichtigung finden, wenn sie sich noch in der Planung befinden. Wir regen daher eine

entsprechende Ergänzung auf S. 3, letzter Absatz an: „[...] der Verschmutzungsmöglichkeit im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG führen, sind *bei bestehenden Anlagen/Anlagenteilen* nur im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bereits vorhandene und intakte Sicherungseinrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass für die gesamte Betriebsdauer die Verschmutzungsmöglichkeit ausgeschlossen ist; *bei Neu-Anlagen oder neuen Anlagenteilen sind auch geplante Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Antragseinreichung noch nicht vorhanden sind.*“

3.) Um den gesetzlichen Bezug auf § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG deutlicher herauszustellen, regen wir an, die gesetzliche Formulierung bei Pkt. 1, S. 4, 2. Abs. entsprechend zu ergänzen: „[...] dass auch die Möglichkeit der Verschmutzung *des Bodens oder des Grundwassers* im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG nicht besteht“.

4.) Zur Klarstellung ließe sich im Abschnitt zu den Fallgruppen der Befreiung von der AZB-Pflicht (S. 4, letzter Abs.) die Zielrichtung ergänzen („Sind bei einer Anlage diejenigen Anforderungen der AwSV erfüllt, die die Besorgnis *einer Verschmutzung* ausschließen [...]“).

5.) Der Entwurf enthält eine Liste von Fallgruppen der Befreiung von der AZB-Pflicht bei AwSV-Anlagen (S. 4 ff.). Wir begrüßen, dass die angeführte Aufzählung ausdrücklich als nicht abschließend erachtet wird und Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall bestehen (vgl. S. 5, 2. Abs., „Auch jenseits der folgend genannten Fallgruppen...“). Auch, dass mit einem Erheblichkeitskriterium der Raum für eine individuelle Beurteilung geschaffen wurde, ist positiv („[...] Einträge [...], die zu einer erheblichen Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen würden [...]“).

Soweit allerdings unter Pkt. (1) (S. 5, 3. Abs.) auf Anlagen abgestellt wird, die „oberirdisch einwandig, auf flüssigkeitsundurchlässigen Flächen und mit einem Rückhaltevolumen, das dem Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe entspricht, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden“, erachten wir die Vorgabe mit Blick auf die AwSV-Regelung zu sog. D-Anlagen als zu weitgehend und regen eine entsprechende Korrektur an.

6.) Bzgl. der Fallgruppe der Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe (Pkt. (2), S. 5, 4. Abs.) wird eine Präzisierung vorgeschlagen. Klarzustellen ist zunächst, dass es sich um solche Rohrleitungen handeln muss, die zu der betreffenden IED-Anlage selbst gehören. Daneben erachten wir eine Anknüpfung an die entsprechende Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) als zielführend. Eine entsprechende Formulierung des Abschnitts könnte daher lauten: „(2) Rohrleitungen (*sofern zur IED-Anlage gehörend*) zur Beförderung flüssiger wassergefährdender Stoffe *-Bau und Betrieb erfolgen dauerhaft technisch dicht gemäß TRwS DWA A780 („oberirdische Rohrleitungen“)*“. Dasselbe gilt sinngemäß bei Abschnitt b) Ausnahmen von der Befreiung vom AZB, Pkt. (2), S. 8, 1. Abs.

(„[...] sofern auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch Maßnahmen technischer oder organisatorischer Art (z.B: TRwS 780) sichergestellt wird,[...]“).

7.) Mit Blick auf die Schadensbekämpfungsmaßnahmen regen wir an, hier den Begriff „Gewässer“ durch „Grundwasser“ zu ersetzen, da sich der AZB auf Boden und Grundwasser bezieht, nicht jedoch auf Gewässer allgemein.

Daneben sprechen wir uns dafür aus, den letzten HS. bei Pkt. 5, S. 6 zu streichen („[...] und wenn bei Schadensbekämpfungsmaßnahmen keine Stoffe anfallen können, die mit ausgetretenen wassergefährdenden Stoffen verunreinigt sind“). Diese Thematik wird von der künftigen AwSV geregelt werden, so dass eine Erlassregelung entbehrlich ist.

8.) Bei den Ausnahmen von der Befreiung vom AZB regen wir, wie bereits oben unter 5.) dieser Stellungnahme, mit Bezug auf § 10 Abs. 1a, S. 2 BImSchG eine Ergänzung zur Klarstellung an. Bei Pkt. b), S. 7, 3. Abs. sollte es heißen: „[...] so dass eine Verschmutzung des *Bodens oder des Grundwassers* im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG möglich ist.“ Dasselbe gilt sinngemäß für S. 8, 3. Abs.: „(2) In allen diesen Fällen kann ein Ausschluss der Möglichkeit der Verschmutzung *des Bodens und des Grundwassers* im Sinne des § 10 Abs. 1a S. 2 BImSchG immer noch durch sachverständigen Vortrag anhand der Umstände des Einzelfalls begründet werden.“

9.) Der Entwurf enthält auf S. 8 unter Abschnitt b) Ausnahmen von der Befreiung vom AZB, Pkt. (2) einige Ausführungen zu § 21 AwSV (Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen). Materiell geht es um eine Ausnahme vom Grundsatz der Doppelwandigkeit, sofern auf der Grundlage einer Gefährdungsabschätzung durch bestimmte Maßnahmen sichergestellt wird, dass ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird (vgl. Wortlaut § 21 Abs. 1, S. 3 AwSV). Dem Entwurf zufolge handele es sich bei der in § 21 Abs. 1 AwSV getroffenen Regelung um einen „Ausweg“, mit dem ein vergleichbares Sicherheitsniveau erreicht werden könne“ (Entwurf, S. 8, 1. Abs.). Nach dem Entwurf „handelt es sich jedoch nicht um ein gleichwertiges Sicherheitsniveau“ (Entwurf, ebd.).

Diese letzte Aussage steht nicht im Einklang mit dem durch den Entwurf selbst herangezogenen Text der Verordnungsbegründung. Nach den dortigen Ausführungen „gibt Satz 3 die Möglichkeit, anhand einer spezifischen Gefährdungsabschätzung angemessene sicherheitstechnische oder organisatorische Maßnahmen festzulegen, mit denen ein vergleichbares Sicherheitsniveau zu Rückhalteeinrichtungen erreicht wird“ (vgl. BR-Drs. 144/16 vom 31.03.2017, S. 244). Es dürfte daher davon auszugehen sein, dass, sofern eine entsprechende positive Gefährdungsabschätzung vorliegt, auch ein gleichwertiges Schutzniveau gegeben sein wird. Insofern dürfte der Entwurfstext zu korrigieren sein.

10.) Dem Entwurf zufolge ist im Zusammenhang mit den Übergangsregelungen für bestehende Anlagen in §§ 68 Abs. 4, 69 Abs. 1 AwSV „die Besorgnis nur

dann ausgeschlossen, wenn die Anlage den aktuellen materiellen Anforderungen entspricht, auch wenn sie nach AwSV und ihren Übergangsregelungen noch nicht nachgerüstet werden muss bzw. die Anforderung noch nicht gestellt ist“ (Entwurf, S. 8, 3. Abs.).

Diese Interpretation schränkt den Anwendungsbereich unangemessen ein. Gem. § 68 Abs. 3, S. 1 AwSV hat der Sachverständige für bestehende Anlagen, die einer wiederkehrenden Prüfpflicht unterliegen, bei der ersten Prüfung nach diesen Vorschriften festzustellen, inwieweit für die Anlage Anforderungen dieser AwSV bestehen, die über die Anforderungen hinausgehen, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften am 31. Juli 2017 zu beachten waren. Werden hier Abweichungen festgestellt, „kann“ gem. § 68 Abs. 4, S. 1 AwSV die zuständige Behörde ggf. Anpassungsmaßnahmen anordnen. Dabei ist auch vorgesehen, dass eine Gleichwertigkeit festgestellt werden kann (vgl. § 68 Abs. 4, S. 1 Nr. 3 AwSV). Der Verordnungsgeber billigt den Vollzugsbehörden also einen eigenen Entscheidungsspielraum zu. Vor dem Hintergrund der individuellen Besonderheiten einer jeden Anlage erachten wir diese Bestimmung auch als sachlich angemessen. Wir sprechen uns daher dafür aus, den fraglichen Abschnitt im Entwurfstext zu streichen.

**11.)** In Kapitel II Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht des Entwurfs wird in Abschnitt 1. Zulässigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zur finanziellen Absicherung von Rückführungsmaßnahmen (S. 16 f.) durchgängig von „Sanierung“ gesprochen, während sachlich die „Rückführung“ gemeint sein dürfte. Ggf. wären die Begrifflichkeiten anzupassen.

**12.)** In der Sache geht es in diesem Abschnitt um laufende Anlagen, nicht jedoch um solche, die bereits stillgelegt sind (vgl. § 2 Abs. 5 BBodSchG). Zur Klarstellung schlagen wir eine entsprechend präzierte Formulierung vor (vgl. Entwurf, S. 17 2. Abs.): „Bei größeren Industriestandorten *mit schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen* sind ggf. vorliegende Sanierungsverträge mit [...] zu berücksichtigen *und abzugleichen.*“